Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2725

01. 06. 88

Große Anfrage

der Abgeordneten Stahl (Kempen), Dr. Hartenstein, Bachmaier, Bernrath, Blunck, Conrad, Conradi, Daubertshäuser, Fischer (Homburg), Dr. Hauchler, Dr. Hauff, Jansen, Dr. Jens, Kiehm, Dr. Klejdzinski, Koltzsch, Lennartz, Dr. Martiny, Menzel, Müller (Düsseldorf), Müller (Schweinfurt), Rappe (Hildesheim), Reimann, Reschke, Reuter, Roth, Schäfer (Offenburg), Schanz, Dr. Schöfberger, Schütz, Singer, Waltemathe, Weiermann, Ibrügger, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Altlasten

Bei den Altlasten handelt es sich im wesentlichen um

— Altstandorte früherer, industrieller und gewerblicher Produktion,

— Altablagerungen von Abfällen und produktionsspezifischen Rückständen,

— kontaminierte Standorte durch Zerstörung industrieller Produktionsanlagen und industriell genutzter Transportmittel infolge von Kriegseinwirkungen,

— kontaminierte Standorte durch unsachgemäßen Umgang der Stationierungstruppen mit gefährlichen Stoffen.

Altlasten bedeuten ein großes, insgesamt noch nicht abschließend einschätzbares Gefährdungspotential für Boden, Grundwasser und Gesundheit. Die schnellstmögliche Erfassung, Bewertung und Sanierung der Altlasten und die Vermeidung neuer Altlasten ist dringend geboten. Zwar beteiligen sich verschiedene Bundesländer, dennoch tragen die Städte die finanzielle Hauptlast bei der Erfassung, Bewertung, Sanierung und Überwachung von Altlasten. Bei jedem Altlasten-„Skandal" kommt die kommunale Ebene zunächst – oft endgültig – für die Beseitigung der Gefahren und Schäden auf. Das Ausmaß der Leistungen richtet sich erfahrungsgemäß nicht nur nach den rechtlichen Verpflichtungen, sondern darüber hinaus auch nach dem öffentlichen Druck der Erwartungen. Die Kommunen und Städte sind damit finanziell, technisch und personell überfordert. Die Kommunen können die Lasten der industriellen Vergangenheit nicht allein bewältigen.

Rund 10 bis 15 % aller bisher bekannten belasteten Flächen sind akut sanierungsbedürftig. Die Beseitigung dieses hohen Gefahrenpotentials wird finanzielle Mittel von 15 bis 50 Mrd. DM erfordern. Diese Größenordnung des finanziellen Gesamtaufwandes

macht eine bundeseinheitliche Lösung erforderlich. Der Aufbau einer bundeseinheitlichen Finanzierungsreglung, wie z. B. durch das Programm „Arbeit und Umwelt" vorgeschlagen, und die Aufstellung eines Bundesprogrammes zur Lösung des Altlastenproblems gehören zu den drängenden Aufgaben des Bundes in dieser Legislaturperiode. Überparteiliche Organisationen, wie z. B. die kommunalen Spitzenverbände und der Deutsche Verein für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e. V., haben eine bundeseinheitliche Regelung zur Erfassung, Bewertung und Sanierung der Altlasten gefordert. Die SPD hat bereits in der letzten Legislaturperiode eine entsprechende Initiative ergriffen (Drucksache 10/5527).

Wir fragen deshalb die Bundesregierung:

1. *Altlastenverdachtsflächen in der Bundesrepublik Deutschland*

   Im Jahre 1985 sprach das Umweltbundesamt von 35 000 Altlastenverdachtsflächen in der Bundesrepublik Deutschland.

   Inzwischen liegen neuere Zahlen vor, die von 42 000 bis 48 000 Verdachtsflächen sprechen [vgl. Studie des DIFU (1987) „Altlasten als Rechtsproblem"].

   a) Welche aktuellen Fallzahlen zum heutigen Umfang der Problematik liegen der Bundesregierung vor

      aa) bundesweit,

      bb) länderbezogen?

   b) Welcher Anteil entfällt nach dem heutigen Kenntnisstand der Bundesregierung dabei auf

      aa) Altablagerungen (Deponien, Verfüllungen u. ä.)

      bb) und welche auf Altstandorte (aufgelassene Industriegelände)?

   c) Wie hoch ist nach Einschätzung der Bundesregierung der Anteil der Kriegsfolgelasten an den o. g. Zahlen?

   d) Wie hoch ist nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung die Anzahl und Ausdehnung der Altlastenverdachtsflächen, die

      aa) nach Erstbewertung wahrscheinlich nicht weiterbehandelt werden müssen,

      bb) nach einer Erstbewertung einer detaillierten Gefährdungsabschätzung unterzogen werden müssen,

      cc) nach einer Gefährdungsabschätzung saniert und/oder dauerüberwacht werden müssen,

      dd) nach einer Gefährdungsabschätzung Grundwasserschäden verursachen, verusacht haben, oder in Zukunft verursachen können und eine Sanierung des Grundwassers erforderlich machen?

2. *Kosten durch Altlasten*

   Im Jahre 1985 schätzte das Umweltbundesamt die Kosten für die Sanierung der Altlastenflächen auf 17 Mrd. DM für die

nächsten zehn Jahre. Andere – ebenfalls ältere – Schätzungen bewegen sich zwischen 15 und 50 Mrd. DM.

a) Wie hoch schätzt die Bundesregierung auf der Grundlage ihrer Antwort zu Frage 1 den heutigen aktuellen Finanzbedarf für die sachgerechte Behandlung der Altlastenverdachtsflächen und welche Finanzierungsanteile werden dabei für die unter Frage 1 d) genannten Kategorien geschätzt?

b) Bestehen bei der Bundesregierung Vorstellungen darüber, welcher Anteil an den unter Frage 2 a) angesprochenen Kostenvolumina in den alten Industrieregionen aufzubringen sein wird?

c) Kann die Bundesregierung Angaben dazu machen, welcher Anteil der unter Frage 2 a) genannten Zahlen zu Lasten der jeweiligen Verursacher und welcher Anteil zu Lasten der Allgemeinheit gehen wird?

3. *Finanzierungsmöglichkeiten*

Auf Beschluß der 23. Umweltministerkonferenz von November 1984 hat die Bundesregierung die Möglichkeiten geprüft, die Industrie zur freiwilligen Einrichtung eines Solidarfonds zur Altlastenfinanzierung zu veranlassen. Die Industrie lehnt die Einrichtung eines freiwilligen und eines gesetzlichen Fonds ab.

a) Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung vor diesem Hintergrund zu Finanzierungsmöglichkeiten für die Flächen, bei denen kein Verursacher mehr herangezogen werden kann?

b) Hat die Bundesregierung die Absicht, sich über die Bereitstellung von Forschungs- und Städtebauförderungsmitteln hinaus an der Übernahme der Lasten zu beteiligen, um die schon erkennbar extrem ungleichmäßige Belastung der Bundesländer, Regionen und Kommunen durch die Altlastenproblematik auszugleichen?

c) Welche Finanzierungsmodelle gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig, welche Modelle hält die Bundesregierung darüber hinaus für realisierbar, und hat die Bundesregierung die Absicht, sich an bestehenden oder noch zu entwickelnden Finanzierungsmodellen zu beteiligen, z. B. um die unter Frage 3 b) angesprochenen Ungleichgewichte auszugleichen?

4. Betrachtet die Bundesregierung das den Artikeln 91 a, 104 a Abs. 4, Artikel 107 Abs. 2 GG zugrundeliegende Verfassungsprinzip der ausgleichenden Hilfeleistung des Bundes bei sachbedingt finanziellem Ungleichgewicht unter den Bundesländern als Verpflichtung für den Bund, mit Finanzhilfen regulierend einzugreifen? Wenn nein, warum nicht?

5. Warum kommt die Bundesregierung ihrer Verpflichtung aus Artikel 120 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nach, die Aufwendung für die Sanierung von Bodenverunreinigungen zu tragen, die als Kriegsfolgelasten zu bezeichnen sind?

6. Stimmt die Bundesregierung mit dem vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 16. Juni 1959 (BVerfG 9, 305, 322ff.) getroffenen Aussagen zum Begriff „Kriegsfolgelasten" überein? Wenn nein, warum nicht?

7. Ist die Bundesregierung bereit, auch Kontaminationen, die durch präventives, zum Teil behördlicherseits angeordnetes Ablassen von Chemikalien aus Tanks u. ä. im Vorfeld von Bombardierungen verursacht wurden, unter den Begriff „Kriegsfolgelasten" in Artikel 120 GG zu fassen und damit in die Sanierung einzubeziehen? Wenn nein, warum nicht?

8. Wie sieht die Bundesregierung die Anwendbarkeit der sogenannten Status quo-Klausel aus Artikel 120 Abs. 1 GG?

9. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung die Notwendigkeit, im Interesse der kommunalen Entwicklungsplanung für die Sanierung kontaminierter Flächen Regelungen zu treffen, in denen festgelegt wird, für welche Nutzungen diese unter welchen Prämissen wieder verwendet werden können?

10. Wie beruteilt die Bundesregierung den Erlaß einer TA Boden mit entsprechendem Inhalt oder zumindest die Erarbeitung einheitlicher Orientierungswerte für die Sanierung kontaminierter Flächen (Drucksache 11/1625 vom 12. Januar 1988, lfd. Nr. 30)?

11. Wann wird die Bundesregierung zum langfristigen Schutz des Grundwassers und des Bodens vor Beeinträchtigungen durch kontaminierte Standorte einheitliche Kriterien für Erfassungs-, Untersuchungs-, Bewertungs- und Sanierungsmaßnahmen bei Boden- und Grundwasserverunreinigungen erarbeiten und festlegen?

12. Welche freiwilligen Regelungen zur Altlastensanierung bestehen derzeit schon? Welche Finanzmengen werden dadurch bewegt, und auf welche Wirtschaftszweige und auf welche Bundesländer beziehen sich diese freiwilligen Regelungen?

Bonn, den 1. August 1988

Stahl (Kempen)
Dr. Hartenstein
Bachmaier
Bernrath
Blunck
Conrad
Conradi
Daubertshäuser
Fischer (Homburg)
Dr. Hauchler
Dr. Hauff
Jansen
Dr. Jens
Kiehm
Dr. Klejdzinski

Koltzsch
Lennartz
Dr. Martiny
Menzel
Müller (Düsseldorf)
Müller (Schweinfurt)
Rappe (Hildesheim)
Reimann
Reschke
Reuter
Roth
Schäfer (Offenburg)
Schanz
Dr. Schöfberger
Schütz
Singer
Waltemathe
Weiermann
Ibrügger
Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333